



Das neue Vergaberecht 2016 – fünf Änderungen, die Bieter kennen sollten

Am 18.04.2016 läuft die Frist für die Umsetzung der größten Vergaberechtsreform des letzten Jahrzehnts ab. Reinigungsleistungen werden künftig nach dem neuen Vergaberecht ausgeschrieben, wobei die bisherigen Regeln der VOL/A künftig in der VgV zu finden sind. Die folgenden fünf Änderungen sollten Bieter kennen, wenn sie sich um öffentliche Aufträge bewerben.

1. Einheitliche Europäische Eigenerklärung

Ein neues Instrument zur Darlegung der Eignung ist die Einheitliche Europäische Eigenerklärung nach § 50 VgV-RefE. Ziel ist eine Vereinfachung der Eignungsprüfung für die Bieter. Mit der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung erklärt der Bieter, dass er die Eignungskriterien erfüllt und dass kein Ausschlussgrund besteht. Zu-

gleich erklärt der Bieter, dass er auf Anfrage jederzeit in der Lage ist, unverzüglich weitere Unterlagen vorzulegen. Lediglich der Bieter, der für den Zuschlag in Aussicht genommen wird, muss die geforderten Erklärungen und Nachweise zum Beleg der Eignung vorlegen. Tut er dies nicht, muss er allerdings trotz Erstplatzierung ausgeschlossen werden, der zweitplatzierte Bieter rückt nach.

Im Ergebnis vereinfacht die Einheitliche Europäische Eigenerklärung das Verfahren für beide Seiten: Nur derjenige Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, muss den Aufwand betreiben, alle Unterlagen vorzulegen und öffentliche Auftraggeber müssen nur noch von einem Bieter Unterlagen prüfen. Für die Einführung des Verfahrens gilt jedoch eine abweichende Umsetzungsfrist bis 18.04.2018.

2. Kommunikation

§ 9 VgV-E enthält Regelungen zu den Grundlagen der Kommunikation in Vergabeverfahren. Nach Abs. 2 kann die Kommunikation in einem Vergabeverfahren mündlich erfolgen, wenn sie nicht die Vergabeunterlagen, die Teilnahmeanträge, die Interessensbestätigungen oder die Angebote betrifft und wenn sie ausreichend und in geeigneter Weise dokumentiert

wird. Bietern ihre Fragen zu den Vergabeunterlagen (nur) am Telefon zu beantworten, wird damit für die Zukunft ausdrücklich eine Absage erteilt.

3. Nachforderung fehlender Unterlagen

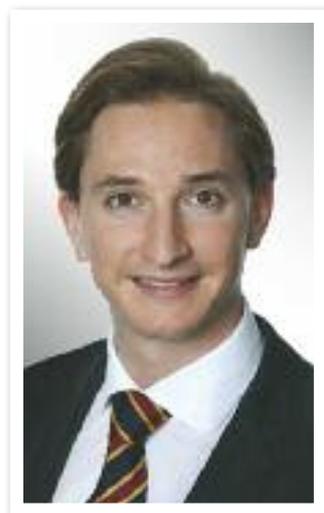
Eine für Bieter erfreuliche Neuerung betrifft den sehr praxisrelevanten Umgang mit fehlerhaften Angeboten. Nach bisherigem Recht dürfen öffentliche Auftraggeber nur solche Erklärungen und Nachweise von Bietern nachfordern, die in dem Angebot überhaupt nicht vorliegen. Sind die Erklärungen und Nachweise hingegen nur unvollständig oder inhaltlich fehlerhaft, ist eine Nachforderung ausgeschlossen. Diese Unterscheidung gibt § 56 Abs. 2 VgV-E künftig auf. Hiernach dürfen öffentliche Auftraggeber dem betreffenden Bieter erlauben, jegliche unternehmensbezogenen Unterlagen nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren. Sogenannte leistungsbezogene Unterlagen, die die Zuschlagskriterien betreffen, also insbesondere Inhalte zu Konzepten, sind von der Nachforderungsmöglichkeit dagegen nicht umfasst.

4. Ungewöhnlich niedrige Angebote

Die Regeln für den Umgang mit ungewöhnlich niedrigen Angeboten werden verschärft. Besteht der Verdacht eines Unterkostenangebots, fordert der Auftraggeber den Bieter zur Aufklärung auf. § 60 VgV-E regelt nun detailliert, welche Angaben bei entsprechendem Verdacht von Bietern verlangt werden dürfen. Dazu gehören etwa ein wirtschaftliches Verfahren oder besonders günstige Lieferbedingungen. Anhand der erhaltenen Informationen bewertet der Auftraggeber, ob das Angebot des Bieters unauskömmlich ist und entscheidet gegebenenfalls über einen Ausschluss. Ist ein niedriger Preis auf Verstöße gegen umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Pflichten (Mindestlohn) zurückzuführen, ist der Ausschluss zwingend. Ohne Anhörung des Bieters ist ein Ausschluss aber nicht erlaubt.

5. Zuschlagskriterien

Künftig dürfen öffentliche Auftraggeber bei der Vergabe von Dienstleistungen grundsätzlich die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des einzusetzenden Personals bewerten, wenn dieses erhebliche Auswirkungen auf die Qualität der Leistung hat (§ 58 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VgV-RefE). Bemerkenswert ist die Regelung in § 58 Abs. 2 S. 2



VgV-RefE: Hiernach dürfen öffentliche Auftraggeber Festpreise oder Festkosten vorgeben, so dass das wirtschaftlichste Angebot ausschließlich nach qualitativen oder sozialen Zuschlagskriterien ausgewählt wird. Damit dürfen die Kosten künftig vollständig von den Zuschlagskriterien entkoppelt werden. Der viel kritisierte reine Preiswettbewerb kann so im Einzelfall wirksam verhindert werden. Außerdem sollen nach § 58 Abs. 5 VgV-E an der Entscheidung über den Zuschlag in der Regel mindestens zwei Vertreter des öffentlichen Auftraggebers mitwirken.

Wie geht es weiter?

Das neue GWB („Vergaberechtsmodernisierungsgesetz“) wurde am 23.02.2016 verkündet und wird fristgerecht zum 18.04.2016 in Kraft treten (hierzu Reinigungs Markt 05/2015, S. 96). Auch die VgV wurde bereits vom Bundeskabinett verabschiedet. Mit größeren Änderungen nach den Beratungen in Bundestag und Bundesrat wird nun nicht mehr gerechnet. Das Ziel, das neue EU-Vergaberecht pünktlich zum 18.04.2016 ins deutsche Recht umzusetzen, dürfte damit erreicht werden. Anschließend soll das nächste große Reformprojekt, das stark zersplitterte Vergaberecht der Länder, begonnen werden.

Der Autor

Dr. Daniel Soudry, LL.M. ist Rechtsanwalt und Partner der Sozietät SOUDRY & SOUDRY Rechtsanwälte. Er berät Unternehmen und öffentliche Auftraggeber bei Ausschreibungen und in vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren. Herr Dr. Soudry tritt regelmäßig als Referent auf und publiziert laufend zu vergaberechtlichen Themen. SOUDRY & SOUDRY Rechtsanwälte werden von Who's Who Legal und JUVE als Kanzlei für Vergaberecht empfohlen.

